

Federführung:  
99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld  
Produkt:

Datum:  
04.12.2020

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld	15.12.2020	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	17.12.2020	Entscheidung

## Satzungsänderungen und Gebührenkalkulation 2021 im Abwasserbereich

### Beschlussvorschlag:

Die **XXXVII.** Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (**Anlage A** zur Sitzungsvorlage) sowie die **XXIV.** Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Coesfeld (**Anlage B** zur Sitzungsvorlage) werden auf Grundlage der Kalkulation der Abwassergebühren vom 01.12.2020 (**Anlage C** zur Sitzungsvorlage) beschlossen.

### Sachverhalt:

#### Vorbemerkung

Aufgrund der späten Vorlage hat das städtische **Rechnungsprüfungsamt** seine Prüfung der Gebührenkalkulation noch nicht abgeschlossen.

### **1. Gebührenkalkulation 2021 für die öffentliche Abwasseranlage**

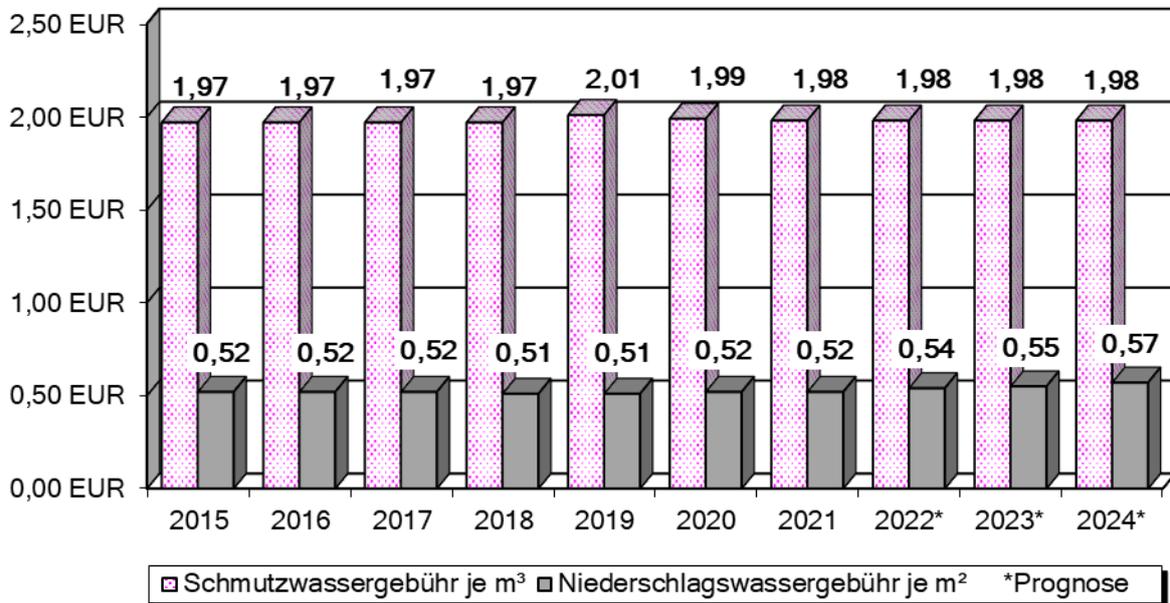
Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld hat gem. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) die Gebührenkalkulation 2021 erstellt. Ihr liegen die geschätzten, nach § 6 KAG NRW ansatzfähigen Kostenansätze für das Jahr 2021 zugrunde. Die Grundlagen der Kalkulation mit ausführlichen Erläuterungen sind in Anlage C dargestellt.

Für 2021 ergeben sich folgende **Gebührensätze**:

		(Vorjahr)
• für <b>Schmutzwasser</b>	<b>1,98 EUR/m<sup>3</sup></b>	(1,99 EUR/m <sup>3</sup> )
• für <b>Niederschlagswasser</b>	<b>0,52 EUR/m<sup>2</sup></b>	(0,52 EUR/m <sup>2</sup> )

Die Ermäßigung für Anschlussnehmer im Druckentwässerungssystem - die die Stromversorgung der Druckpumpe bekanntlich auf eigene Kosten sicherstellen – bleibt unverändert bei 0,17 EUR/cbm Schmutzwasser. Denn der Strompreis bleibt laut Auskunft des örtlichen Versorgers unverändert.

Die nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung der Abwassergebühren:



Die Schmutzwassergebühr kann aufgrund von Gebührenüberschüssen aus Vorjahren auf 1,98 EUR/cbm gesenkt werden.

Die Niederschlagswassergebühr bleibt aufgrund des Ansatzes von Gebührenüberschüssen zunächst konstant. In den kommenden Jahren ist mit moderaten Erhöhungen zu rechnen, da in Regenrückhaltebecken und Fischaufstiege investiert wird.

Die Gebührenänderungen wirken sich 2021 wie folgt aus:

Ein Musterhaushalt lt. Bund der Steuerzahler mit 200 cbm Abwasser und 130 qm angeschlossener Fläche wird entlastet:

von 465,60 € auf 463,60 €, also um 2,00 € (0,4 %) jährlich

Inwiefern Coesfeld damit seinen 19. Platz (von 396 Gemeinden) im Nordrhein-Westfalen-weiten Abwassergebühren-Ranking 2020 verteidigen kann, bleibt abzuwarten.

## 2. Gebührenkalkulation 2021 für die Abwasserabfuhr im Außenbereich

Die Gebührenkalkulation ist ebenfalls in der Anlage C dargestellt.

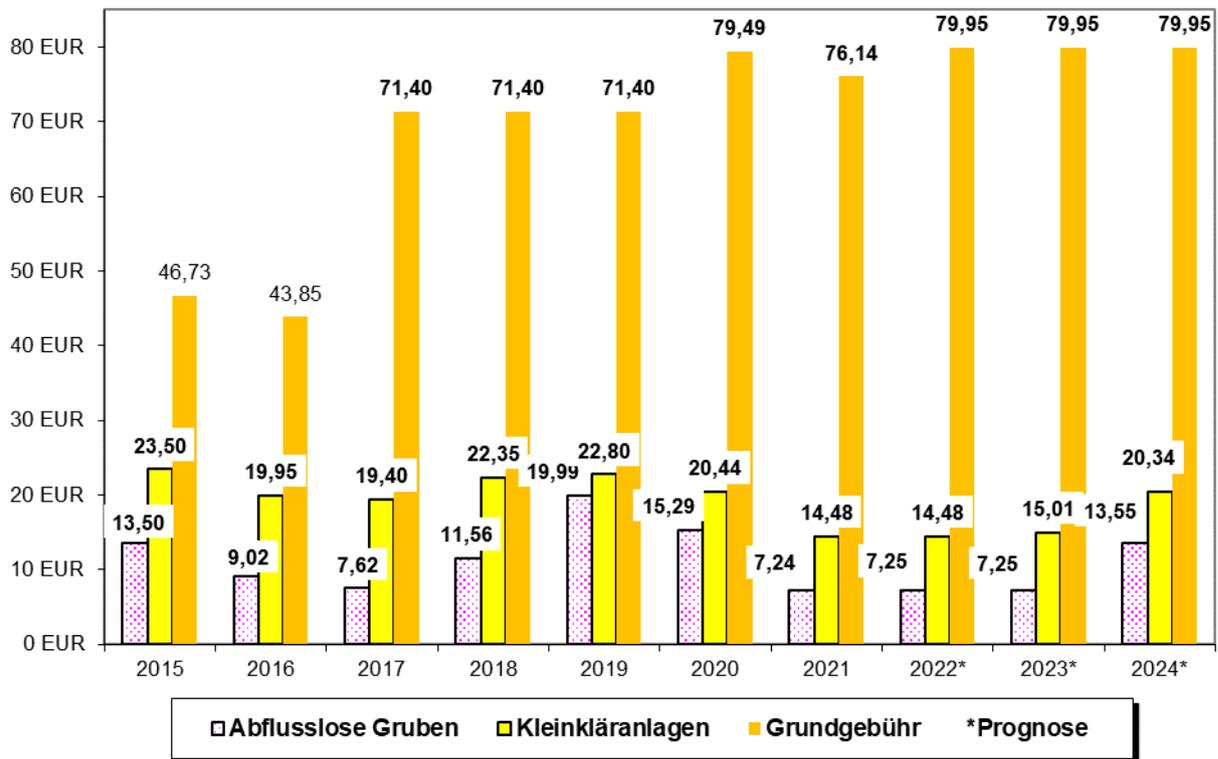
Danach betragen die Gebührensätze für 2021:

Grundgebühr pro Abfuhr	<b>76,14 EUR</b>	(Vorjahr) (79,49 EUR)
------------------------	------------------	--------------------------

Grundgebühr pro vergeblicher Anfahrt/kurzfristiger Abfuhr	<b>76,14 EUR</b>	(79,49 EUR)
für Kleinkläranlagen	<b>14,48 EUR/m<sup>3</sup></b>	(20,44 EUR/m <sup>3</sup> )
für abflusslose Gruben	<b>7,24 EUR/m<sup>3</sup></b>	(15,29 EUR/m <sup>3</sup> )

Die Grundgebühr pro Abfuhr entspricht dem Betrag, den das Abfuhrunternehmen dafür berechnet. Die Kosten sinken aufgrund der vereinbarten Preisgleitklausel, stark gesunkene Dieselpreise schlagen hier durch. Weiterhin führen auch der Ansatz von Gebührenüberschüssen aus Vorjahren und gesunkener Personalaufwand zu den deutlichen Gebührensenkungen.

Die nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung der Benutzungsgebühren für die Abwasserabfuhr im Außenbereich:



### 3. Weitere Änderungen in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Die Mindestschmutzwassermenge wird bei der Starkverschmutzergebühr von 2.500 cbm auf 1.500 cbm reduziert.

Denn die Abwassermenge des gewerblichen Kunden mit dem höchsten Starkverschmutzerezuschlag ist in 2020 unter die satzungsmäßige Mindestmenge von 2.500 cbm gesunken, so dass dafür kein Starkverschmutzerezuschlag erhoben werden kann.

Die Senkung der stark belasteten Abwassermengen dieses Kunden von ursprünglich rd. 9.000 cbm bei der Einführung des Zuschlags in 2004 auf nunmehr um die 2.000 cbm ist

umweltpolitisch zu begrüßen. Offensichtlich schärft die Senkung der Mindestmenge das Umweltbewusstsein dieses Kunden.

Angesichts dessen erscheint eine weitere Senkung der Mindestmenge für den Starkverschmutzerzuschlag von ursprünglich 5.000 cbm (bei der Einführung 2004) und zwischenzeitlich 4.000 cbm (seit 2011) bzw. 2.500 cbm (seit 2017) zweckmäßig.

**Anlagen:**

**Anlage A:** XXXVII. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung

**Anlage B:** XXIV. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

**Anlage C:** Gebührenkalkulation 2021